

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>ID: 1007</p> <p>Eingereicht am:<br/>19.11.2025</p> | <p>Verfahrensname: Gemeinde Westerborstel - vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 (Solarpark Westerborstel)</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen</p> <p>Abteilung: Naturschutz</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Hannes Lyko</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>   |  |
|   | <p>Hinsichtlich der Aufstellung des <b>vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5</b> der Gemeinde Westerborstel bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde <b>keine grundsätzlichen Bedenken.</b></p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass dem Kapitel 1.2 Ausgangssituation - Bebauung und Nutzung (S. 8 der Begründung) auf Grund von unvollständigen Sätzen und Dopplungen schwer zu folgen ist. Zudem handelt es sich bei den „umrahmenden Gehölzstreifen“ um Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Dies sollte klar formuliert werden. Der Vollständigkeit halber sind auch die gesetzlich geschützten Biotope in Geltungsbereich 1 in die Beschreibung mit aufzunehmen und explizit zu benennen (Kleingewässer). Gleiches gilt für das Biotop in Geltungsbereich 3.</p> <p>Im Kapitel 3.3 „Flächennutzungs- und Landschaftsplan“ der Begründung werden die relevanten Inhalte des Landschaftsrahmenplans anstatt des Landschaftsplans erläutert. Dies sollte korrigiert werden. An dieser Stelle ist stattdessen Bezug auf den Landschaftsplan der Gemeinde Westerborstel zu nehmen. Anders als im Umweltbericht dargestellt (S. 36 der Begründung) wurde dieser am 11.12.2000 festgestellt. Abweichungen vom Landschaftsplan sind gem. §9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen.</p> <p>Der Plangeltungsbereich der Bauleitplanung liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“. Aufgrund der Größe der Fläche ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich, die bei der unteren</p> |  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet müssen nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Zur Unterstützung der textlichen Ausführungen wird die Erarbeitung einer Visualisierung von verschiedenen relevanten und ggf. auch weiter entfernt liegenden Standorten für erforderlich gehalten. Auch Geländeschnitte mit der Darstellung von Blicklinien können die Argumentation ergänzen. Grundsätzlich ist auf den Schutzzweck der LSG-Ausweisung detailliert einzugehen. Dabei ist ggf. auch auf die kumulative Wirkung mit anderen geplanten PV-Anlagen einzugehen. Ohne eine solche gutachterliche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Unterlagen wurden in diesem Beteiligungsverfahren nicht vorgelegt, so dass die UNB die Erteilung der Ausnahmegenehmigung noch nicht in Aussicht stellen kann.</p> <p>In dem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass das LSG im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (S. 3) falsch benannt ist.</p> <p>Das Kap. 3.6 „Solar-Erlass Schleswig-Holstein“ der Begründung stellt kaum Inhalte des Solar-Erlasses dar. Die umfangreiche Aufzählung der Inhalte aus einer Vereinbarung zwischen Solarwirtschaft und NABU ist nicht Inhalt des Solar-Erlasses und ist für die raumordnerischen und sonstigen rechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung unerheblich. Die Inhalte des Solar-Erlasses sollten detaillierter und objektiv dargestellt werden.</p> <p>Die Angaben zur technischen Ausgestaltung der Anlage (Reihenabstand, Höhe Überwachungsmasten, Zaunabstand zum Boden) weichen in sämtlichen Unterlagen voneinander ab. Dies sollte dringend angepasst werden.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass der geplante Zaunverlauf im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht erkennbar</p> |  |
|--|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>dargestellt ist. Gemäß Landschaftspflegerischem Fachbeitrag soll der Zaun auf der Baugrenze verlaufen. Der B-Plan schließt Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen allerdings nicht aus. Da im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von den Umständen auszugehen ist, die der B-Plan maximal zulässt, ist vielmehr ein Zaunverlauf direkt an der Grenze des Sondergebiets anzunehmen. Der geplante Zaunverlauf ist dringend zu klären und entsprechend darzustellen.</p> <p>Außerdem ragen gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan diverse Module im Geltungsbereich 2 über die Baugrenzen hinaus.</p> <p>In der Legende zur Biotopkartierung fehlt die Kennzeichnung der Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop. Ich bitte um Ergänzung. Gleiches gilt auch für die Beschreibung der Biotope in der Begründung auf S. 47.</p> <p>Aus den Erläuterungen zur durchgeführten Biotoptypenkartierung geht hervor, dass die gesamte Westgrenze von GB 2 von einem Graben gebildet wird. Das widerspricht der Darstellung in der Karte zur Biotoptypenkartierung. Gemeint ist vermutlich die östliche Grenze des GB 2. In dem Zusammenhang möchte ich jedoch auch darauf hinweisen, dass an der östlichen Grenze von SO-1 der vorhandene Knick nicht dargestellt ist. Gleiches gilt für den Knick an der Südseite von SO-7. Aus dem Luftbild geht deutlich eine knicktypische Gehölzreihe hervor. Auch der landesweiten Biotopkartierung 2024 ist der Knick zu entnehmen. Die durchgeführte Biotoptypenkartierung ist dahingehen zu überprüfen, sowie die Karte zur Biotoptypenkartierung sowie die Planzeichnung zum B-Plan ggf. anzupassen.</p> <p>Als Minderungsmaßnahme sollte beispielsweise festgesetzt werden, dass Veränderungen des vorhandenen Geländereiefs (Gruppenstruktur, Senken, Mulden) durch Aufschüttungen/Abgrabungen oder durch lokale Einebnungen unzulässig sind.</p> |  |
|--|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Weiterhin sollte die Höhe der nach dem B-Plan zulässigen Kameramasten zum Schutz des Landschaftsbildes auf maximal 8 m begrenzt werden. Dies ist ein Wert, der auch in anderen Bauleitplanungen für PV-FFA in Dithmarschen gewählt wurde und daher offensichtlich ausreichend ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Gebot zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen (§ 1a Abs. 3 BauGB) und dessen Berücksichtigung in der gemeindlichen Abwägung.</p> <p>Es wird angeregt, Nebenanlagen (ggf. außer Einfriedungen) außerhalb der Baugrenzen auszuschließen. Auf diese Weise würde sichergestellt werden, dass Trafoanlagen eine Einheit mit der PV-FFA bilden und Knickbeeinträchtigungen hierdurch unterbleiben.</p> <p>In der Festsetzung 5.3 zum Erhalt der Knicks fehlt ein Verweis zur Planzeichnung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte hier ergänzt werden, dass es sich um die mit dem Buchstaben E gekennzeichneten Flächen handelt. Gleiches gilt für die Festsetzung 5.6. hier fehlt ein Verweis auf die mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Flächen.</p> <p>Bei den textlichen Festsetzungen zum Erhalt der Knicks fehlt eine Aussage dazu, was im Falle von unvermeidlichen Abgängen der festgesetzten Bäume geschehen soll. Ich empfehle eine textliche Festsetzung aufzunehmen, nach der bei krankheitsbedingten Abgängen oder unvermeidbaren Fällungen gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzugsweise am selben Standort erfolgen müssen, um die Funktionalität der Knicks und die gestalterische Wirkung langfristig wiederherzustellen.</p> <p>Die geplanten Gehölzpflanzungen/Hecken (Maßnahmen A1, A2, A3, A4, Stück westlich Flurstück 41/1, A5, A7, A8) werden abgelehnt. Dort existieren bereits gesetzlich geschützte Knicks, deren kulturhistorische Bedeutung und Erscheinung nicht durch parallele, mehrreihige Gehölzpflanzungen beeinträchtigt werden darf. Auch die damit</p> |  |
|--|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>verbundene Beschattung der südexponierten Knickwallflanke führt zu einer Beeinträchtigung der Knickfunktionen. Für eine wirksame Eingrünung sollten Gehölzpflanzungen in etwaigen Lücken im Knickbewuchs auf dem vorhandenen Knickwall festgesetzt werden.</p> <p>In dem Zusammenhang möchte ich anregen entlang der Knicks mind. 3 m breite Knickschutzstreifen in Form von extensiven Grünland festzusetzen und zu entwickeln, um Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für sämtliche geplanten Ansaaten und Anpflanzungen § 40 BNatSchG zu berücksichtigen ist. Danach muss sowohl das Saatgut als auch das Pflanzmaterial (z. B. für Gehölzpflanzungen) seinen genetischen Ursprung in demselben betreffenden Gebiet haben. Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung „standorttypisches Saatgut“ im Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung und auch in der Begründung und in textlichen Festsetzungen ersetzt werden durch „gebietseigenes Saatgut (Regiosaat)“. Gleiches gilt für eventuelle Gehölzpflanzungen, dann „gebietseigenes Pflanzgut“.</p> <p>Zwischen der textlichen Festsetzung 5.2 und der Erläuterung im LFB finden sich Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Anzahl der jährlichen Mahddurchgänge. Für die extensive Nutzung der eingezäunten Modulfelder sollten maximal 2 Mähgänge zulässig sein. Im Fall einer Beweidung der SO 1-10 (vgl. LFB) mit Schafen sollte die Beweidungsdichte pro Hektar mit maximal 5 Mutterschafen zzgl. ihrer Lämmer der laufenden Saison festgelegt werden. Die Umtriebsweide und eine kurzzeitige Erhöhung der Besatzdichte sind nicht akzeptabel. Die derzeit geplanten Pflegemaßnahmen stellen noch zu intensive Nutzungsformen dar, die die beschriebene Entwicklung zu artenreicheren Vegetationsbeständen und einer Zunahme der Biodiversität in Frage stellen.</p> <p>Geplante Grabenverrohrungen (bspw. zur Erschließung von SO-3 und SO-4 zur</p> |  |
|--|--|--|

|  |  |
|--|--|
| <p>Herstellung von Überfahrten und Knickbeseitigungen sowie Wege(aus)bau und Leitungsverlegungen außerhalb der umzäunten Modulflächen sind gesondert in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und nachvollziehbar zu begründen und darzustellen.</p> <p>Im Hinweis Nr. 3 „Pflanzliste“ sollte für die zu verwendenden Gehölzarten nicht auf die „Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop in Schleswig-Holstein“ verwiesen werden, sondern auf Anhang C zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, da in den Kartiererläuterungen zahlreiche Artenlisten enthalten sind und die zu verwendende Liste kaum eindeutig beschrieben werden kann.</p> <p>Grundsätzlich rege ich an, die Breite von Knickschutzstreifen zum Wallfuß und Flächen mit Ausgleichsfunktion zu vermaßen, damit sie auch entsprechend der Ausgleichskonzeption umgesetzt und im Zuge der gemeindlichen Überwachung gem. § 4c BauGB leichter überprüft werden können.</p> <p>Für PV-Freiflächenanlagen, bei denen die Bebauungsmöglichkeiten, die § 19 Abs. 5 BauNVO einräumt, nicht ausgeschlossen werden, ist der Kompensationsbedarf im Verhältnis von 1 : 0,3 (ohne Reduktionsmöglichkeit) zu ermitteln (s. Solarerlass Kap. F). Vor diesem Hintergrund ist entweder ein Kompensationsfaktor von 0,3 anzusetzen oder eine Festsetzung aufzunehmen, die die Bebauungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 5 BauNVO ausschließt.</p> <p>Die Annahme im Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung, dass der Zaun auf der im B-Plan festgesetzten Baugrenze verläuft, ergibt sich weder aus den Festsetzungen des B-Plans noch aus den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan. In Letzterem ist ein Zaunverlauf nicht erkennbar, im B-Plan werden Nebenanlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenze bisher nicht ausgeschlossen. Da im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von den Umständen auszugehen ist, die der B-Plan maximal</p> |  |
|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>zulässt, ist ein Zaunverlauf direkt an der Grenze des Sondergebiets anzunehmen. Dementsprechend ist der Eingriffsbereich größer als bisher angenommen.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann somit noch nicht akzeptiert werden. Zum einen wird die Eingriffsfläche nicht richtig ermittelt und der Ausgleichsfaktor ist zu niedrig angesetzt (s. o.). Des Weiteren wird ein Großteil der geplanten Heckenpflanzungen (gekennzeichnet mit Buchstabe A) abgelehnt. Diese sind dem zur Folge so nicht als Ausgleichsmaßnahmen anrechenbar.</p> <p>Außerdem weise ich darauf hin, dass allein der Erhalt von Flächen, keine Ausgleichsmaßnahme darstellt. Vorhandene Knicks, an denen keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen vorgenommen werden, können nicht als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Daher ist genauer darzustellen, welche der vorhandenen Knicks „lediglich“ zu erhalten sind und an welchen Stellen derzeit gehölzfreie Knickwälle zusätzlich bepflanzt werden sollen.</p> <p>Bei der geplanten Bepflanzung vorhandener gehölzfreier Knickwälle kann eine teilweise Anrechnung erfolgen, sofern die Knicks nicht innerhalb der eingezäunten Modulfelder liegen. Dabei muss in Anlehnung an das Vorgehen bei der ÖkokontoVO der Bestandswert des Knicks berücksichtigt werden. Die Fläche der Anpflanzung ist daher mit einem Kompensationsfaktor von 0,5 anzurechnen. Dabei sollte die Fläche durch Multiplikation der Länge des gehölzfreien Abschnitts mit der Standardbreite eines Knicks (3 m) errechnet werden. Bei einem 50 m langen gehölzfreien Knickabschnitt beträgt die anzurechnende Ausgleichsfläche somit <math>75 \text{ m}^2</math> (<math>50 \text{ m} \times 3 \text{ m} \times 0,5 = 75 \text{ m}^2</math>).</p> <p>Die vorliegende Bilanzierung sowie die zugehörigen Erläuterungen in Begründung und Umweltbericht sind anzupassen.</p> <p>Aus den aktuellen Unterlagen geht hervor, dass die Kompensation auch über externe Ausgleichsflächen erbracht werden soll. Die</p> |  |
|--|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Ausgleichsflächen wären dann im Weiteren eindeutig zu benennen.</p> <p>Die Darstellungen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation im Umweltbericht sind zudem stark verkürzt. Die Erläuterungen sind dringend ergänzen und die Maßnahmen zu benennen.</p> <p>In Kapitel 6.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Umweltberichts (S.58) wird auf die Planungsempfehlungen des Solarerlasses eingegangen. Die hier genannten Maßnahmen zum Bodenschutz sind zusammenhangslos.</p> <p>Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung unterscheidet sich auf der F-Planebene von der auf B-Planebene. Auf Ebene des F-Plans sind alternative Bauflächen innerhalb des Gemeindegebiets zu betrachten, auf der Ebene des B-Plans sind innerhalb des gegebenen B-Plangebietes Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (Geringerer Versiegelungsgrad, Erhaltung von Baumbestand, Knickschutzstreifen...). Vor diesem Hintergrund ist die Alternativenprüfung in Kap. 6.5 des Umweltberichts unpassend.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung sollten in Kap. 6.6.1 „Technische Verfahren...“ auch die im Rahmen der Biotopkartierung und der faunistischen Erhebungen verwendeten Methoden genannt werden.</p> <p>Die Angaben in Kap. 6.6.2 „Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen“ sind nicht ausreichend. Es wird lediglich die Rechtslage nach § 4c BauGB wiedergegeben und festgestellt, dass eine Überwachung nicht erforderlich sei. Letzteres ist nach hiesiger Rechtsauffassung keine Option. Insbesondere bei der Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich können Fehler entstehen, die nicht auszuschließen sind und durch eine</p> |  |
|--|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Überwachung frühzeitig korrigiert werden können. Auch Nummer 3 Buchstabe b Anlage 1 zum BauGB fordert „eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt“ und § 4c BauGB verweist auf diese Forderung und besagt, dass die Gemeinde sich u. a. nach den im Umweltbericht genannten Überwachungsmaßnahmen richtet.</p> <p>Zum Artenschutz-Fachbeitrag fehlt eine Karte der erfassten Brutvogelreviere. Ohne diese Karte ist nicht erkennbar, wie die Reviere verteilt sind und ob die Auswirkungen der PV-FFA auf angrenzende Reviere hinreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Den Ausführungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Anlage auf das kartierte Kiebitzbrutpaar ist zu oberflächlich. In der Regel ist anzunehmen, dass durch den Silhouetteneffekt der PV-FFA ein Meidebereich von etwa 50 m entsteht. Die dort brütenden Individuen der gefährdeten Arten könnten ebenso wenig ausweichen wie die direkt von der Überbauung ihres Brutreviers betroffenen Arten. Arten, die gefährdet sind, weil geeignete Lebensräume schwinden, können nicht einfach ausweichen. Geeignete Brutplätze sind meist schon belegt oder fehlen gänzlich. Vor diesem Hintergrund müssten auch die im Nahbereich der geplanten PV-FFA kartierten gefährdeten Brutpaare und Arten ausführlich betrachtet werden.</p> <p>In den Erläuterungen zur Vermeidungsmaßnahme V1 „Bauzeitenregelung für Fledermäuse“ findet sich der Hinweis, dass nur von September bis Oktober lichtintensive Arbeiten zu Beginn der Dämmerungsphase zu vermeiden sind. Diese Angabe resultiert vermutlich aus der Annahme, dass es in den Monaten April bis September während der Arbeiten nicht dämmt. Um Störungen der Fledermäuse unmissverständlich ausschließen zu können, sollte die Bauzeitenregelung auch diese Monate abdecken.</p> |  |
|--|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Die auf der Planzeichnung als Hinweis abgedruckte Bauzeitenregelung vermittelt den Eindruck, als wäre dies die einzige artenschutzrechtlich zu beachtende Vermeidungsmaßnahme. Das Artenschutz-Gutachten entwickelt hingegen sechs Vermeidungsmaßnahmen. Ich empfehle daher alle Maßnahmen auf der Planzeichnung wiederzugeben, wenn möglich als textliche Festsetzung (z. B. Zäune ohne Stacheldraht). In jedem Fall sollte vermerkt werden, dass eine Ökologische Baubegleitung die Realisierung der PV-FFA begleiten muss, damit dies im Zuge der Baugenehmigung beauftragt werden kann. Die Vermeidungsmaßnahmen sowie die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung sollte planungsrechtliche so verbindlich verankert werden, dass die Gemeinde die Durchführung gegenüber dem Vorhabenträger rechtlich einfordern kann. Die Art der „Verankerung“ sollte in der Bauleitplanung dargestellt werden.</p> |  |
|--|---|--|